

Vorsicht: Zweifelhafte Abmahnungswelle gegen Internetauftritte!

Seit einigen Wochen wird durch eine Berliner Rechtsanwaltskanzlei eine Abmahnwelle in Gang gesetzt, mit der Zahnärzte **kostenpflichtig** wegen derer Internetauftritte abgemahnt werden.

Nach Behauptung der Rechtsanwaltskanzlei sind die Inhalte der abgemahnten Homepages nach dem Heilmittelwerbegesetz (HWG) unzulässig.

Von den Angeschriebenen wird eine strafbewehrte Unterlassungs-/Verpflichtungserklärung verlangt und darüber hinaus die Kosten der Inanspruchnahme der entsprechenden Rechtsanwaltskanzlei. Für den Fall, dass die Unterlassungs-/Verpflichtungserklärung nicht abgegeben wird, werden gerichtliche Schritte, insbesondere die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung und/oder Zahlungsklage angedroht.

Die gesamte Aktion erweckt den Eindruck, dass es sich hier um eine Abmahnung handelt, die insbesondere ausgesprochen wird, um einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. **Derartige Abmahnungen sind gemäß § 8 IV UWG - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb - unzulässig.**

Achtung: Unabhängig davon, dass diese Abmahnungen gegebenenfalls unter § 8 UWG fallen, sollten Abmahnungen immer ernst genommen werden und die dort angegebenen Fristen immer eingehalten werden!

Es ist unbedingt zu beachten, dass bis dato trotz zunehmend schwächerer Werberstriktionen für die Heilberufe keine abschließende gerichtliche Klärung bezüglich der Schranken des Heilmittelwerbegesetzes bezüglich Internetauftritten von Zahnarztpraxen zu verzeichnen ist.

Eine Einzelfallprüfung ist also unerlässlich! Ein unnötiges Prozessrisiko sollte unbedingt vermieden werden. Bei einer berechtigten Abmahnung besteht dringender Handlungsbedarf!

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des BDO oder an die Unterzeichnerin.

Dr. Susanna Zentai
Justitiarin des BDO

